



STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Fachverband Schweizerische Interessengemeinschaft Notfallpflege (SIN) des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) nachstehend Fachverband genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

² Sitz des Fachverbandes ist am Sitz der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹ Der Fachverband ist gemäss SBK-Statuten ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht auf seinem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, deren Ausführungsbestimmungen und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.

² Der Fachverband ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will der Fachverband in seinem Gebiet:

- a) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Arbeitgebern und anderen Organisationen vertreten,
- b) den Zusammenschluss, die Solidarität und Zusammenarbeit aller im Notfallbereich tätigen Pflegefachpersonen fördern,
- c) den Berufsstand der auf dem Gebiet der Notfallpflege tätigen Pflegefachpersonen vertreten, und wenn nötig, Stellung beziehen,
- d) sich für eine gesamtschweizerisch reglementierte und anerkannte Weiterbildung in Notfallpflege einsetzen,
- e) auf allen Ebenen an der Weiterentwicklung der Leistungen im Bereich Notfallpflege mitwirken,
- f) seine Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen, indem sie den Informations- und Erfahrungsaustausch fördert und Fort- und Weiterbildungsangebote organisiert,
- g) mit anderen Organisationen (Pflege, Arztdienst, Management etc.) zusammenarbeiten und dort die Interessen der Notfallversorgung vertreten, und sich an der Entscheidungsfindung in den Bereichen Berufspolitik und Ausbildung beteiligen.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Fachverband kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen, welche die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Fachverbands haftet ausschliesslich das Fachverbandsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Fachverbands ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung des Fachverbands

Der Fachverband handelt gegen aussen in eigenem Namen und nicht im Namen des SBK. Er macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten des Fachverbands aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen die beruflich in der Notfallpflege tätig sind oder waren und die Mitglied des SBK sind, aufgenommen.

² Jedes ordentliche Mitglied ist in allen Belangen stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Als ausserordentliche Mitglieder werden diplomierte Experten und Expertinnen Notfallpflege NDS HF und dipl. Pflegende HF/FH, welche als Pflegende HF/FH auf einer Notfallstation arbeiten resp. das Nachdiplomstudium in Notfallpflege absolvieren, und die nicht Mitglied des SBK sind, aufgenommen.

² Jedes ausserordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt für Geschäfte die den SBK nicht direkt betreffen.

Art. 10 Assoziierte Mitglieder

¹ Als assoziierte Mitglieder werden natürliche Personen ohne Pflegediplom HF/FH die beruflich in der Notfallpflege sind oder waren und nicht Mitglied des SBK sind, aufgenommen.

² Assoziierte Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme als Mitglied wird auf schriftlichen Antrag hin entschieden.

² Wer dem Fachverband als ordentliches Mitglied beitrifft, erwirbt dadurch automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in einer Sektion im Sinne der SBK-Statuten, sofern er diese noch nicht besitzt.

³ Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. 12 Austritt von Mitgliedern

¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Fachverband mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

⁴ Mit dem Austritt aus dem Fachverband verbleibt das ordentliche Mitglied in der entsprechenden Sektion des SBK.

Art. 13 Ausschluss von Mitgliedern

¹ Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Fachverband ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern aus dem Fachverband zieht nicht automatisch den Ausschluss aus dem SBK mit sich; der Fachverband teilt den Ausschluss und die Ausschlussgründe der Sektion SBK mit.

² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

³ Vom Fachverband und/oder von ihrer Sektion ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den Fachverband aufgenommen werden.

⁴ Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge trotz zweifacher Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 15 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

² Mitgliederbeiträge werden für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode nicht zurückerstattet.

Art. 16 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Fachverband Notfallpflege besonders verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

Art. 17 Gönner

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Fachverband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder sind.

VI. ORGANE

Art. 18 Übersicht

Die Organe des Fachverbands sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle
- D. Die Interessengruppen
- E. Die Regionalgruppen

A. Hauptversammlung

Art. 19 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Fachverbands und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Entschädigung der Organe
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder zweier Co-Präsidentinnen aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Fachverbands
9. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Fachverbandsmitglieder
10. Wahl der Revisionsstelle
11. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Delegiertenversammlung des SBK aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach den SBK-Statuten
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
13. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK

14. Aufsicht über den Vorstand und die Revisionsstelle
15. Oberaufsicht über Interessengruppen und Regionalgruppen sowie Fachverbandseinrichtungen
16. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
17. Entscheid über Zugehörigkeiten des Fachverbands zu anderen Organisationen
18. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
19. Revision der Statuten
20. Auflösung oder Teilung des Fachverbands oder Fusion mit einem anderen Fachverband des SBK vorbehältlich der Genehmigung durch den SBK
21. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

Art. 20 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium

¹ Die Amtsdauer für die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Co-Präsidentinnen beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Co-Präsidentin geleitet.

Art. 21 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage (Publikation auf der Website und Zustellung per E-Mail) vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

³ Über Anträge die nicht auf der Traktandenliste stehen, wird abgestimmt sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

⁴ Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium sowie der Vorstand und Mitglieder des Fachverbands, die in einem Anstellungsverhältnis zum Fachverband stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

⁵ Entscheide der Hauptversammlung, welche Geschäfte des SBK betreffen, sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustimmt. Massgeblich ist das jeweils aufgrund dieser Statuten erforderliche Mehr.

⁶ Der Fachverband stellt sicher, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Das Protokoll wird dazu auf der Website publiziert.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

² Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.

³ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Fachverbandszweckes
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten.
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK
5. Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Verwaltung des Fachverbandsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
9. Vertretung des Fachverbands nach aussen
10. Abschluss des Mandatsvertrages zur Führung der Geschäftsstelle oder Anstellung der Leiterin und der Kadermitarbeiterinnen der Geschäftsstelle
11. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
12. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben

Art. 25 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin und der Vizepräsidentin; oder
- b) den Co-Präsidentinnen;
- c) mindestens 3 und maximal 5 weiteren Mitgliedern des Fachverbands, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.

² Die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorsitz wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder Co-Präsidentin geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr zeichnen die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. eine Co-Präsidentin oder ein Vorstandsmitglied und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.

C. Die Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

¹ Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.

² Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

D. Interessengruppen

Art. 28 Interessengruppen

¹ Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Fachverbandsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung von (fach)spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

E. REGIONALGRUPPEN

Art. 29 Regionalgruppen

¹ Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Fachverbandsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung des Zweckes und der Ziele des Fachverbandes auf regionaler Ebene.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Regionalgruppen regelt der Vorstand.

VII. FACHVERBANDSEINRICHTUNGEN

Art. 30 Übersicht

Die Fachverbandsrichtungen sind:

- A. Die Geschäftsstelle

A. Die Geschäftsstelle

Art. 31 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
2. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Buchführung
5. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
6. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten
7. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes
8. Unterstützung der Verbandsorgane und –einrichtungen.

² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

Art. 32 Leitung der Geschäftsstelle

¹ Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin.

² Die Geschäftsführerin steht zum Fachverband in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis.

³ Administrativ untersteht die Geschäftsführerin der Präsidentin bzw. den Co-Präsidentinnen des Fachverbands; für die Geschäftsführung ist sie dem Vorstand verantwortlich.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 33 Mittelbeschaffung

¹ Der Fachverband finanziert sich grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen des SBK gemäss SBK-Statuten, aus Beiträgen für Veranstaltungen und weiteren Erträgen.

² Der Fachverband erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Art. 34 Buchführung

Der Fachverband führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 35 Beschwerde

¹ Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Fachverbandseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

² Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.

³ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 36 Beschwerdeinstanzen

¹ Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Fachverbandseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.

² Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND FACHVERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 37 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch den Zentralvorstand SBK durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Fachverbandsmitglieder ihm zustimmen.

Art. 38 Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion des Fachverbands

¹ Die Auflösung des Fachverbands, dessen Austritt aus dem SBK, dessen Teilung bzw. dessen Fusion mit einem anderen Fachverband können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Fachverbandsmitglieder ihm zustimmen.

² Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion sind der Delegiertenversammlung des SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Diese entscheidet über die Folgen und ggf. über die Verwendung des Liquidationserlöses.



XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 24.10.2007 sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

Art. 40 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 24.11.2017 vom Zentralvorstand SBK genehmigt und am 23.03.2018 durch die Hauptversammlung des Fachverbands Schweizerische Interessengemeinschaft für Notfallpflege (SIN) verabschiedet. Sie treten auf den 01.07.2018 in Kraft.